



Frauenfeld,

27. August 1996

**OG Kefikon
Baulinienplan «Hofwies»**

Die Ortsbehörde Kefikon ersucht mit Schreiben vom 4. Juli 1996 um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

Im Rahmen der Aufhebung des Arealüberbauungsplans «Hofwies» hat sich gezeigt, dass die Reiheneinfamilienhäuser zum Teil den ordentlichen Gewässerabstand von 15 m nicht einhalten. Mit den fraglichen Baulinien «für Bauten» und «für Kleinstbauten und Anlagen» wird nun der Abstand im notwendigen Umfange reduziert. Die Kleinstbauten sind im Baulinienplan nicht definiert; lediglich im rechtlich unverbindlichen Planungsbericht sind Umschreibungen enthalten. Es ist zu bedauern, dass die entsprechenden Anregungen und Hinweise des Amtes für Raumplanung in mehreren Besprechungen in dieser Hinsicht in der Planung nicht berücksichtigt wurden. Die Baulinie für Kleinstbauten und Anlagen entspricht nämlich einer besonderen Baulinie i. S. von § 17 Abs. 2 PBG. Der erwähnte Begriff der Kleinstbauten ist weder im PBG noch in der PBV definiert, was bedeutet, dass beim Baubewilligungsverfahren diesbezüglich rechtliche Probleme entstehen können. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden ansonsten keine Vorbehalte angebracht.

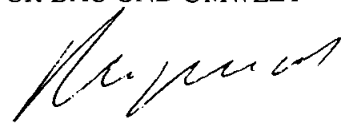
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Ortsbehörde Kefikon am 23. Mai 1996 beschlossenen Baulinien entlang dem Bach werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Ortsbehörde Kefikon, 8546 Kefikon, unter Beilage von zwei Plänen je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
- Departement für Bau und Umwelt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von einem Plan sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 28. August 1996
.....